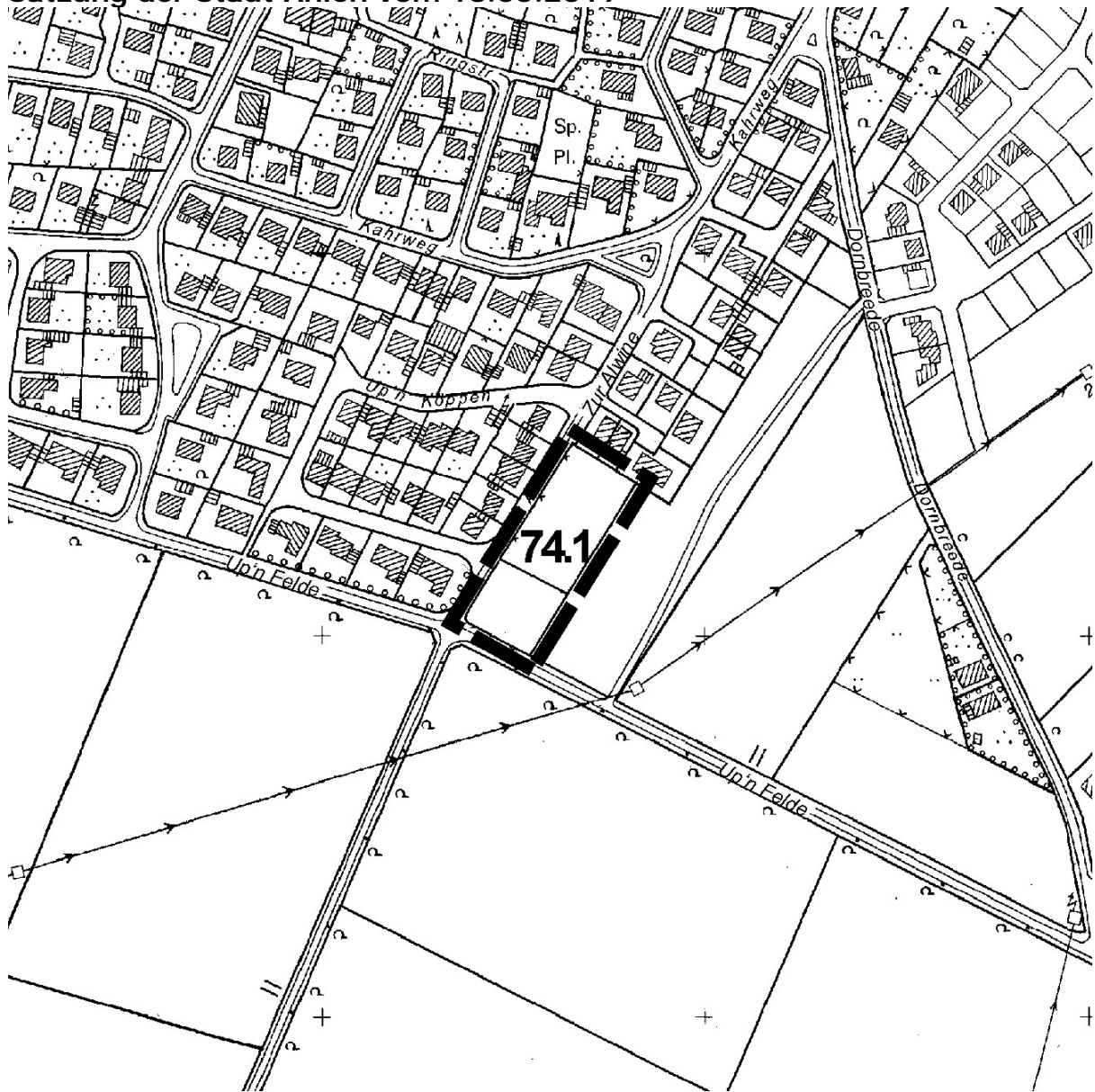


Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Satzungsbeschluss zur Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74.1 „Zur Alwine“

Satzung der Stadt Ahlen vom 13.05.2019



Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 gem. § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421) und der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Gestaltungssatzung einschließlich der Begründung vom Januar 2019 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74.1 „Zur Alwine“ beschlossen:

GESTALTUNGSSATZUNG

FÜR DEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 74.1 "Zur Alwine"

Rechtsgrundlagen:

§§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421).

I. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

25° - 45° Zulässige Dachneigung des vorherrschenden Dachkörpers

DF Dachform der Hauptbaukörper, zulässig sind folgende Dachformen: Satteldach oder Walmdach

II: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DACHFORMEN / DACHNEIGUNGEN / DACHAUFBAUTEN / DACHEINDECKUNG

Im Bereich des Planzeichen DF (Dachform) sind die Dächer der Hauptbaukörper als Satteldächer oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 25 – 45 Grad auszubilden.

Dachaufbauten sind nur bis zur Hälfte der Trauflänge zulässig.

Die Dächer der Hauptbaukörper sind mit Dachpfannen / -ziegel (unglasiert) in den Farben rot oder braun einzudecken. Darüber hinaus sind ökologische und/oder energieerzeugende Dacheindeckungen (z. B. begrünte Dächer und Photovoltaikanlagen) zulässig.

AUSSENWANDFLÄCHEN

Die Außenwandflächen der Hauptbaukörper sind als rotes oder braunes Verblendmauerwerk (unglasiert), als Holzverblendung (lasiert) in der Farbgebung rot, braun, grau oder weiß mit einem Fassadenflächenanteil von maximal 30% sowie als weißer oder hellgrauer Putz auszuführen. Für untergeordnete Bauteile sind abweichende Materialien zulässig.

III. Geltungsbereich

Der 4.330 m² umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74.1 beinhaltet die an der Straße Zur Alwine gelegenen Grundstücke - Gemarkung Vorhelm, Flur 8, Flurstücke 101 und 329 - im Bereich zwischen den Straßen Up´n Koeppen und Up´n Felde.

Der Geltungsbereich in der Gemarkung Vorhelm, Flur 8 wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Ausgehend von dem nördlichsten Grenzstein des Flurstücks 329 in östlicher Richtung entlang der hinteren Grenzen der Grundstücke Zur Alwine 23 und 21 bis zum östlichsten Grenzstein des Flurstücks 329.

Im Osten: In südlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen des Flurstücke 329 und 101 bis zur Straße Up´n Felde.

Im Süden: In westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 101 bis zum Schnittpunkt der Straßen Up´n Felde und Zur Alwine.

Im Westen: In nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 101 und 329 bis zum Ausgangspunkt.

Der sachliche Geltungsbereich umfasst die Vorschriften der Gestaltungssatzung gem.

§ 89 BauO NRW, die als zeichnerische und textliche Vorschriften im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 74.1 "Zur Alwine" eingetragen sind.

IV. INKRAFTTRETEN

Diese Gestaltungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 7 GO NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 74.1 "Zur Alwine" und der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gestaltungssatzung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 74.1 tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

59227 Ahlen, 13.05.2019

gez.

Dr. Alexander Berger
Bürgermeister